



Liebfrauenpl. 8
Case postale 189 – Postfach 189
1702 FRIBOURG - FREIBURG, 31. Januar 2012

Tel. 026 / 305 90 20
Fax 026 / 305 90 23
E-Mail CM@fr.ch

Sekretariat des Grossen Rates
Postgasse 1
1702 FREIBURG

Unser Zeichen. JH/ck

Anfrage von Grossrat Dominique Corminboeuf (QA 3418.11)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. November 2011 hat das Amt für Justiz die oben erwähnte Anfrage vom 2. November 2011 über die Rolle der Beisitzerinnen und Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer im Freiburger Gerichtssystem aus Zuständigkeitsgründen an uns weitergeleitet.

Damit wir Ihnen so abschliessend wie möglich antworten können, haben wir diese Anfrage den Bezirksgerichten und den Friedensgerichten unterbreitet. Ihre Stellungnahmen wurden, soweit sie für diese Antwort von Belang sind, berücksichtigt. Die Antwort wird Ihnen innert der Frist von 3 Monaten gemäss Artikel 78a Abs. 2 des Grossratsgesetzes zugestellt.

1. Ist es vernünftig, so viele Beisitzer und Ersatzbeisitzer zu bezeichnen, obwohl man genau weiss, dass einige unter ihnen während ihrer Milizkarriere nie an einer Sitzung teilnehmen werden?

Als Vorbemerkung sei darauf hingewiesen, dass die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer bei den Gerichtsbehörden grundsätzlich im Justizgesetz festgehalten wird (JG, ASF 2010_066), das 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Das gilt für das Kantonsgericht (Art. 37 Abs. 1 JG), das Arbeitsgericht (Art. 55 Abs. 1 JG), die Mietgerichte (Art. 57 Abs. 1 JG), das Wirtschaftsstrafgericht (Art. 78 Abs. 2 JG), das Jugendstrafgericht (Art. 82 Abs. 1 JG) und die Schlichtungskommissionen im Mietwesen (Art. 61 Abs. 2 JG) und für Gleichstellung (Art. 62 Abs. 2 JG). Als Aufsichtsbehörde über die Gerichtsbehörden muss der Justizrat darauf achten, dass diese Gesetzesbestimmungen eingehalten werden, und er kann nicht von der vom Gesetzgeber gewünschten Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer abweichen.

Deshalb müssen die Beisitzerinnen und Beisitzer (und die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer, falls es sie noch gibt) je nach ihrer Verfügbarkeiten regelmässig tagen. Angesichts der Arbeitsbelastung gibt es von einigen von ihnen sogar zu wenig. So ersuchte das Wirtschaftsstrafgericht kürzlich darum, dass die Zahl seiner Beisitzerinnen und Beisitzer erhöht wird, da diese mit zahlreichen komplexen Angelegenheiten stark belastet sind. Der Justizrat wird diesem Gesuch Folge leisten und demnächst die Wahl von vier zusätzlichen Beisitzerinnen und Beisitzern beantragen; dazu wird er von Art. 78 Abs. 2 JG ermächtigt. Die Schlichtungskommission im Mietwesen des südlichen Kantonsteils stösst in ihrer Arbeit auf ähnliche Probleme und möchte ebenfalls, dass die Zahl ihrer Beisitzerinnen und Beisitzer erhöht wird. Beim jetzigen Stand der



Gesetzgebung ist eine solche Erhöhung aber nicht möglich. Das Kantonsgericht hat scheinbar trotz zahlreichen Beisitzerinnen und Beisitzern Mühe, darunter Personen zu finden, die bereit sind, Berichte zu verfassen.

Bei den Bezirksgerichten und den Friedensgerichten hebt das Justizgesetz den Unterschied zwischen Beisitzerinnen und Beisitzern einerseits und Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern andererseits auf, so dass jetzt alle gleich behandelt werden. Aufgrund der Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer kann beim Gericht eine gerechte Verteilung sichergestellt werden, namentlich bei den Geschlechtern. Sie können so auch allen Fällen von Ausstand begegnen. Gerichte mit mehreren Präsidentinnen und Präsidenten müssen ausserdem unbedingt über eine genügende Zahl an Beisitzerinnen und Beisitzern verfügen, damit es nicht zu Verzögerungen aufgrund von Verfügbarkeitsproblemen, von Ausstandsproblemen usw. kommt.

Da ausserdem das Gesetz seit dem 1. Januar 2011 die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer dieser Behörden nicht mehr festlegt, schreibt der Justizrat eine Stelle erst aus, wenn er sich bei der betreffenden Behörde erkundigt hat, ob es nötig ist, einen Abgang zu ersetzen. Mit diesem Verfahren werden keine Personen gewählt, die dann in Wirklichkeit nie tagen müssen. So wurden 2011 namentlich beim Bezirksgericht Glane mehrere Stellen nicht mehr wiederbesetzt.

Bei den Friedensgerichten scheint die gegenwärtige Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer zu hoch zu sein. Man muss aber das demnächst erwartete Inkrafttreten des neuen Rechts über den Schutz der Erwachsenen und der Kinder abwarten, damit man die Frage der Beisitzerinnen und Beisitzer neu prüfen kann (Zuständigkeit und Zahl).

2. Wird der Turnus zwischen allen Beisitzerinnen und Beisitzern und Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern in jedem Gerichtshof sichergestellt?

2010 kümmerte sich der Justizrat um die Praxis der Bezirksgerichte bei der Wahl der Richterinnen und Richter und ihrem Beschäftigungsgrad. Aus seiner Untersuchung geht hervor, dass die Beisitzerinnen und Beisitzer in den meisten Fällen von den Gerichtsschreibereien/Weibelinnen und Weibel kontaktiert und je nach ihrer Verfügbarkeit ausgewählt werden. Im Allgemeinen stellte er fest, dass die Zusammensetzung der Gerichte ausgewogen ist (s. Jahresbericht 2010, Pkt. 2.2.1.3, S. 10).

Nach dem Inkrafttreten des Justizgesetzes und der Aufhebung der Unterscheidung zwischen Beisitzerinnen und Beisitzern und Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern stellen die Präsidentinnen und Präsidenten das Gericht zusammen, indem sie grundsätzlich alle gewählten Beisitzerinnen und Beisitzer berücksichtigen und nach und nach einen Turnus einführen. Die besonderen Kenntnisse im Zusammenhang mit einer zu beurteilenden Angelegenheit werden jedoch trotzdem berücksichtigt. Bei den Behörden, die noch Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer haben, wird den Beisitzerinnen und Beisitzern der Vorrang gegeben.

2011 stellten einige erstinstanzliche Gerichte in Zusammenhang mit der Einführung der neuen eidgenössischen Prozessordnungen fest, dass die Arbeitslast der Beisitzerinnen und Beisitzer abnimmt. Zwar achten die Präsidentinnen und Präsidenten darauf, dass die Beisitzerinnen und Beisitzer regelmässig aufgeboten werden, aber es ist schwer zu verhindern, dass es Unterschiede bei der Häufigkeit der Aufgebote gibt. Mit der Praxis des Justizrats, eine frei gewordene Stelle nur im Bedarfsfall neu zu besetzen, sollte die Situation mit der Zeit wieder in Ordnung kommen und jede Beisitzerin und jeder Beisitzer sein Amt normal ausüben können.



Ausserdem hat der Justizrat im Januar 2011 die Friedensgerichte auf die Änderungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Justizgesetzes aufmerksam gemacht und dazu Empfehlungen herausgegeben. Er hat sie für das Recht der Beisitzerinnen und Beisitzer sensibilisiert, regelmässig in der Behörde zu tagen, deren Mitglieder sie sind, und ihnen empfohlen, alle Beisitzerinnen und Beisitzer der Reihe nach aufzubieten, damit sie gemäss ihrer Verfügbarkeit das Amt, in das sie gewählt wurden, ausüben können. Der Text dieser Empfehlungen liegt dieser Antwort bei. Die verschiedenen Friedensgerichte wenden diese Empfehlungen mehr oder weniger streng an.

Die Kenntnis der Dossiers, die Verfügbarkeit der Beisitzerinnen und Beisitzer und die Organisation der Sitzungen stehen einem regelmässigen Turnus unter den Beisitzerinnen und Beisitzern möglicherweise entgegen.

3. Könnten in den Friedensgerichten nicht gewisse Dossiers von Beisitzerinnen und Beisitzern behandelt werden, da diese Arbeit ja bekanntlich früher von Friedensrichterinnen und Friedensrichtern im Milizsystem ausgeübt wurde?

Die Beobachtungen, die in den letzten Jahren gemacht wurden, zeigen, dass die Situationen, die die Friedensgerichte bewältigen müssen, immer komplexer werden und immer häufiger zum Einsatz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten führen. Eine ähnliche Feststellung führte übrigens 2008 zur Besetzung der Friedensgerichte mit Berufsrichterinnen und -richtern. Das Friedensgericht muss mit drei Mitgliedern tagen, nämlich eine Friedensrichterin oder ein Friedensrichter, die oder der das Verfahren leitet, und zwei Beisitzerinnen und Beisitzer (Art. 59 JG). Aufgrund des Gesetzes ist es also nicht möglich, dass Dossiers allein von Beisitzerinnen und Beisitzern behandelt werden. Eine Friedensrichterin oder ein Friedensrichter kann ausserdem nur von einer anderen Friedensrichterin oder einem anderen Friedensrichter vertreten werden (Art. 22 Abs. 2 JG).

Man muss unterstreichen, dass die Beisitzerinnen und Beisitzer der Friedensgerichte je nach Verfügbarkeit regelmässig beigezogen werden, um namentlich die Vormundschaftsrechnungen zu kontrollieren, was eine ziemlich umfangreiche Arbeit ist. Die besonderen Kenntnisse bestimmter Beisitzerinnen und Beisitzer im Immobilienbereich werden ebenfalls geschätzt und häufig gebraucht.

4. Könnte man sich vernünftigerweise vorstellen, dass in anderen Gerichtshöfen die Beisitzerinnen und Beisitzer für Dossiers verantwortlich sein könnten, da bekannt ist, dass viele von ihnen juristisch ausgebildet sind?

Das Justizgesetz und die Zivil- und die Strafprozessordnung geben nur den Präsidentinnen und Präsidenten Kompetenzen. Eine Delegation kommt nur ausnahmsweise vor. Man muss ausserdem darauf hinweisen, dass eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter nur von einer anderen Berufsrichterin oder einem anderen Berufsrichter vertreten werden kann (Art. 22 Abs. 2 JG). Der Vorsitz eines Gerichts, für den es eine abgeschlossene juristische Ausbildung braucht (Art. 20 JG), ist ein Beruf für sich. Aufgrund der Komplexität der Verfahren ist es zweifelhaft, ob selbst juristisch ausgebildete Beisitzerinnen und Beisitzer hie und da den Vorsitz ausüben könnten. Ausserdem würde das für den Staat hohe Kosten mit sich bringen, vor allem, wenn man auch noch die Vorbereitung der Sitzung rechnet. Zudem muss unterstrichen werden, dass die Mehrheit der Beisitzerinnen und Beisitzer nicht juristisch ausgebildet sind.



In Artikel 131 JG wird die Möglichkeit, den Vorsitz eines Prozesses an ein Gerichtsmitglied zu delegieren, ein Stück weit zugelassen.

Der Justizrat hat im Übrigen 2009 gestützt auf Artikel Abs. 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation einige erfahrene Beisitzerinnen und Beisitzer zu Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von Bezirksgerichten ernannt, damit diese die Präsidentinnen und Präsidenten, namentlich bei Rechtsöffnungsangelegenheiten, entlasten können. Diese Lösung funktioniert zurzeit zufriedenstellend und verschafft den Magistratspersonen einen wertvollen Zeitgewinn. Sie darf aber nach dem 31. Dezember 2015 nicht mehr angewendet werden. Neue Ernennungen in diesem Sinn sind ausserdem nicht mehr möglich, seit das Justizgesetz in Kraft getreten ist. In diesem Gesetz wurde die Funktion der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten eines Bezirksgerichts durch diejenige einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Präsidentin oder des Präsidenten ersetzt; diese kann nur von berufsmässigen Magistratsperson ausgeübt werden (Art. 22 JG). Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die unter dem alten Recht zu Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ernannt wurden, dürfen als solche höchstens bis zum 1. Januar 2016 amtieren (Art. 165 JG).

5. Ist dies nicht der Fall, welche Gesetzesänderungen müsste man ins Auge fassen, damit die unbedeutenderen Fälle wenn möglich von den Beisitzerinnen und Beisitzern behandelt werden können?

Man müsste eine Revision des Justizgesetzes ins Auge fassen. Der Art. 22 Abs. 2 JG müsste auf jeden Fall geändert werden, damit die Beisitzerinnen und Beisitzer gewisse «unbedeutendere» Fälle lösen können.

III. Schluss

Der Rat sorgt im Rahmen des Gesetzes dafür, dass die Gerichtsbehörden, die seiner Aufsicht unterstehen, alle Mittel, die ihnen zur Verfügung stehen, in einem wohlverstandenen Interesse einer gesunden Justizverwaltung so gut wie möglich verwenden. Er weist darauf hin, dass die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzern und Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer bei weitem nicht übertrieben ist und im Wesentlichen dem Bedarf der betreffenden Behörden entspricht. Er verfolgt ihre Situation aufmerksam und wird allenfalls rechtzeitig Anpassungen vorschlagen, die aufgrund des Inkrafttretens des Justizgesetzes nötig werden.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Justizrats

Josef Hayoz

Präsident:

Kopie an Grossrat Dominique Corminboeuf

Beilagen: Empfehlungen vom 13.01.2011 an die Friedensgerichte



CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

CONSEIL DE LA MAGISTRATURE
JUSTIZRAT

Pl. de Notre-Dame 8
Case postale 189 – Postfach 189
1702 FRIBOURG - FREIBURG, 13. Januar 2011

Tel. 026 / 305 90 20
Fax. 026 / 305 90 23
E-Mail CM@fr.ch

AN ALLE FRIEDENSGERICHTE DES
KANTONS

Unser Zeichen ADW/ck

Betrieb der Friedensgerichte - Empfehlungen

Sehr geehrte Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2011 haben wir Sie auf die für Sie wichtigsten Änderungen, die das Justizgesetz mit sich bringt, aufmerksam gemacht.

Wir haben Sie darauf hingewiesen, dass es künftig keine Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer, sondern nur noch Beisitzerinnen und Beisitzer gibt. Diese terminologische Änderung hat Auswirkung auf die Arbeitsweise der Friedensgerichte. Sie bedeutet, dass alle Beisitzerinnen und Beisitzer das Recht haben, regelmässig in der Behörde, deren Mitglieder sie sind, zu tagen. Deshalb empfehlen wir Ihnen sehr, dafür zu sorgen, dass künftig alle Beisitzerinnen und Beisitzer der Reihe nach aufgeboden werden, damit sie je nach ihrer Verfügbarkeit das Amt, in das sie gewählt wurden, ausüben können. Es gibt aber nicht einfach einen automatischen Turnus. Wenn einige von Ihren Beisitzerinnen und Beisitzern besondere Kenntnisse auf bestimmten Sachgebieten haben, ist es selbstverständlich, dass Sie diese aufbieten, wenn Sie deren spezifischen Sachverstand gebrauchen können.

Es ist heikel, wenn eine Person gewählt wird und diese dann nie aufgeboden wird, ihres Amtes zu walten. Ausserdem erinnern wir Sie daran, dass die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer auf sechs erhöht wurde, als man berufsmässige Friedensgerichte einführt; damit sollte namentlich die Bürgernähe aufrechterhalten werden, indem man durch die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer und der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer eine bestimmte örtliche Vertretung sicherstellte (siehe Botschaft Nr. 253 zum Gesetzentwurf vom 28. März 2006 über die Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, zu Art. 5). Man muss heute in diesem Sinn weiterarbeiten. Dies wäre nicht der Fall, wenn die Friedensgerichte immer dieselben Personen aufbieten würden.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Justizrats

Antoinette de Weck

Präsidentin